

Tarifrecht modernisieren

Die BDA tritt für die **Erhaltung und Fortentwicklung einer modernen Tarifautonomie** ein. Dabei wollen wir die betrieblichen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Flächentarifverträge erweitern. Das ist in erster Linie eine Aufgabe der Tarifvertragsparteien.

Betriebliche Bündnisse ausbauen

In vielen Branchen sind durch vielfältige **tarifvertragliche Öffnungsklauseln** die Regelungsspielräume für die Betriebspartner erheblich erweitert worden. Eine vom Flächentarifvertrag abweichende Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber muss aber **auch ohne Zustimmung der Tarifpartner** möglich sein und als günstiger gelten, wenn der Betriebsrat einer solchen Vereinbarung zustimmt und dadurch **Beschäftigung gesichert** oder **neue Arbeitsplätze geschaffen** werden. Ziel ist es, betriebliche Bündnisse für Arbeit im Rahmen der Flächentarifverträge zu fördern und auch in denjenigen Branchen zu ermöglichen, in denen sie bisher noch fehlen oder blockiert werden. Dabei bleibt es unser Ziel, primär tarifvertragliche Öffnungsklauseln zu vereinbaren, weiterzuentwickeln und anzuwenden.

Verbandsangehörige Arbeitgeber nicht bestreiken

Es muss im Tarifvertragsgesetz klargestellt werden, dass ein **Streik gegen tarifgebundene verbandsangehörige Arbeitgeber ausgeschlossen** ist. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass es zu Arbeitskämpfen um Verbandstarife kommt, die sich ausschließlich auf das konkrete Unternehmen beziehen. Haus- oder unternehmensbezogene Verbandstarife bleiben möglich, dürfen jedoch nicht erstreikbar sein. Ferner muss im Betriebsverfassungsgesetz für Betriebsänderungen der bereits bestehende **Vorrang der betrieblichen Einigung vor Tarifverträgen** festgeschrieben werden.

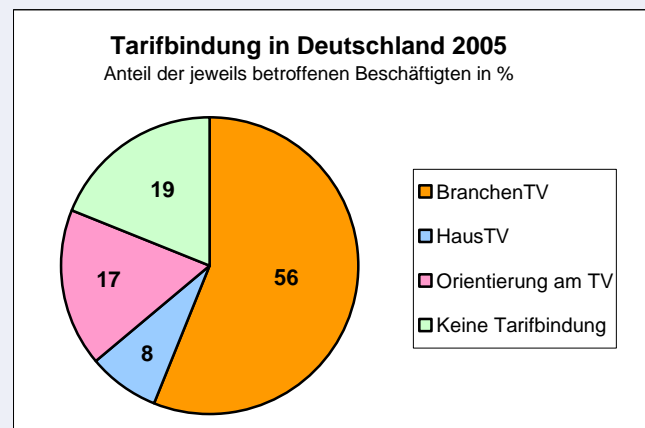
Missbrauch des Streikrechts verhindern

Streiks dürfen nicht von **spezialisierten Minderheiten** geführt oder angedroht werden, wenn mit ihnen ein Ziel durchgesetzt werden soll, das nur dieser Minderheit zugute kommen soll, die übrige Belegschaft aber durch den Arbeitskampf die Möglichkeit verliert, ihrer Beschäftigung nachzugehen. Solche Streiks sind unverhältnismäßig und durch das Grundgesetz nicht geschützt.

Tarifbindung in Deutschland

Tarifverträge sind nach wie vor die prägende Ordnungsgröße der Arbeitsbeziehungen in Deutschland. Insgesamt **60 % aller Betriebe** mit 81 % aller Beschäftigten werden mittelbar oder unmittelbar **durch Tarifverträge erfasst**. In Westdeutschland betrifft dies über 63 % der Betriebe und 83 % der Beschäftigten – in den neuen Bundesländern über 51 % der Betriebe und rund 76 % der Arbeitnehmer.

Der Anteil der Betriebe, in denen Branchentarifverträge und Firmentarifverträge unmittelbar gelten, beträgt 37 %. Damit werden 64 % aller Beschäftigten durch Tarifverträge abgedeckt. Auf die Vorteile des Branchentarifvertrags wollen aber auch viele **nicht-tarifgebundenen Unternehmen** nicht verzichten. 23 % aller Betriebe mit 17 % aller Beschäftigten orientieren sich an Tarifverträgen, obwohl sie nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind.



Quelle: IAB-Betriebspanel 2005

Bindungswirkung flexibilisieren

Will ein Arbeitgeber auf die Tarifbindung verzichten, muss diese spätestens zu dem Zeitpunkt enden können, zu dem der Tarifvertrag gekündigt werden kann. Soweit ein Tarifvertrag keine Kündigungsfrist vorsieht, wie dies häufiger bei Haustarifverträgen der Fall ist, sollte eine gesetzliche Kündigungsmöglichkeit nach fünf Jahren eingeführt werden.

Im Dienst der Unternehmen

BDA aktiv

- Kontinuierlicher Erfahrungsaustausch in Fragen des Tarifrechts mit Mitgliedsverbänden, verantwortlichen Experten aus der Regierung, den Ministerien, dem Parlament und wissenschaftlichen Institutionen
- Erstellen von Positionspapieren und Stellungnahmen zur aktuellen Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung (BAG und EuGH)
- Kommentieren und Publizieren von Entscheidungen zum Tarifrecht in der von der BDA herausgegebenen Zeitschrift „Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen“ (SAE)

Dienstleistungen

- Information der Mitglieder über aktuelle tarifrechtlich relevante Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Rechtsprechung (Rundschreibendienst)
- Beratung der Mitglieder bei tarifrechtlichen Fragestellungen
- Tarifarchiv zur Unterstützung der Mitgliedsverbände bei den Tarifverhandlungen, das den Mitgliedsverbänden auch in Form einer elektronischen Datenbank zur Verfügung steht. Im Tarifarchiv werden alle wesentlichen Vertragsregelungen gespeichert und ausgewertet.
- Unterschiedliche Ausschüsse und Arbeitskreise als Plattform für Mitgliedsverbände, um kontinuierlich über aktuelle tarifrechtlich relevante Themen zu diskutieren

Initiativen

- BDA-pro-job.de: Das Arbeitsrechtskonzept der BDA
Das Arbeitsrechtskonzept beinhaltet umfassende Vorschläge auch zur Modernisierung des Tarifrechts.

Ansprechpartner bei der BDA

Rainer Huke

R.Huke@bda-online.de
Tel. 030 2033-1302

Thomas Prinz

T.Prinz@bda-online.de
Tel. 030 2033-1202

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE
Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29
10178 Berlin

Die BDA im Internet

www.bda-online.de

Startseite > Themen > Tarifpolitik/Arbeitsrecht